

# Satzung der Gemeinde Wattenbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Nord"

Für den Bereich nordwestlich der K 15, nordöstlich der L 49, die Flurstücke 3/18, 3/17, 3/5, 82/15, 83/5 und 83/6 der Flur 1, Gemarkung Wattenbek

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2017 folgende Satzung der Gemeinde Wattenbek über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Nord" für den Bereich nordwestlich der K 15, nordöstlich der L 49, die Flurstücke 3/18, 3/17, 3/5, 82/15, 83/5 und 83/6 der Flur 1, Gemarkung Wattenbek, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text, -Teil B-, erlassen.

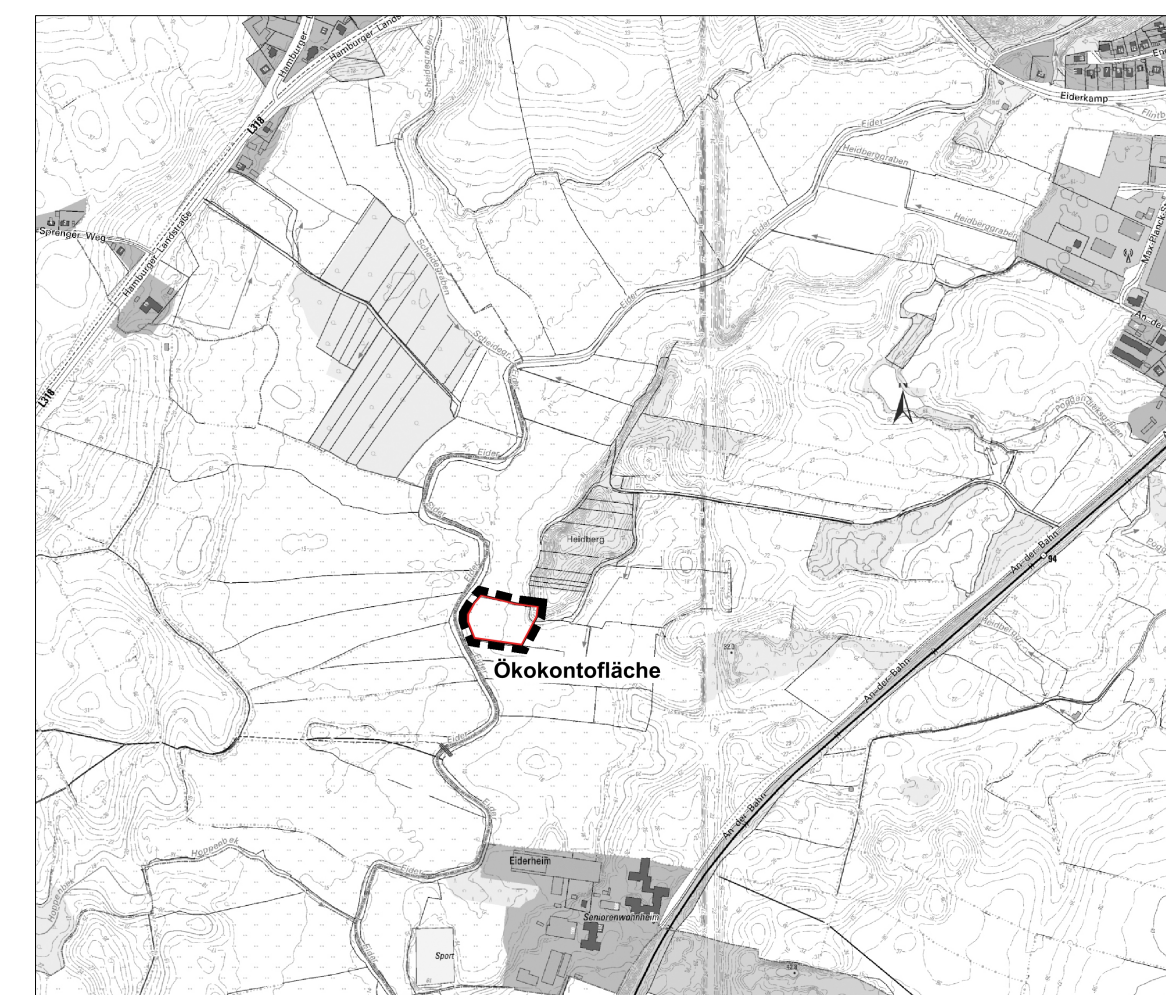
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

## Teil A: Planzeichnung M 1 : 1.000

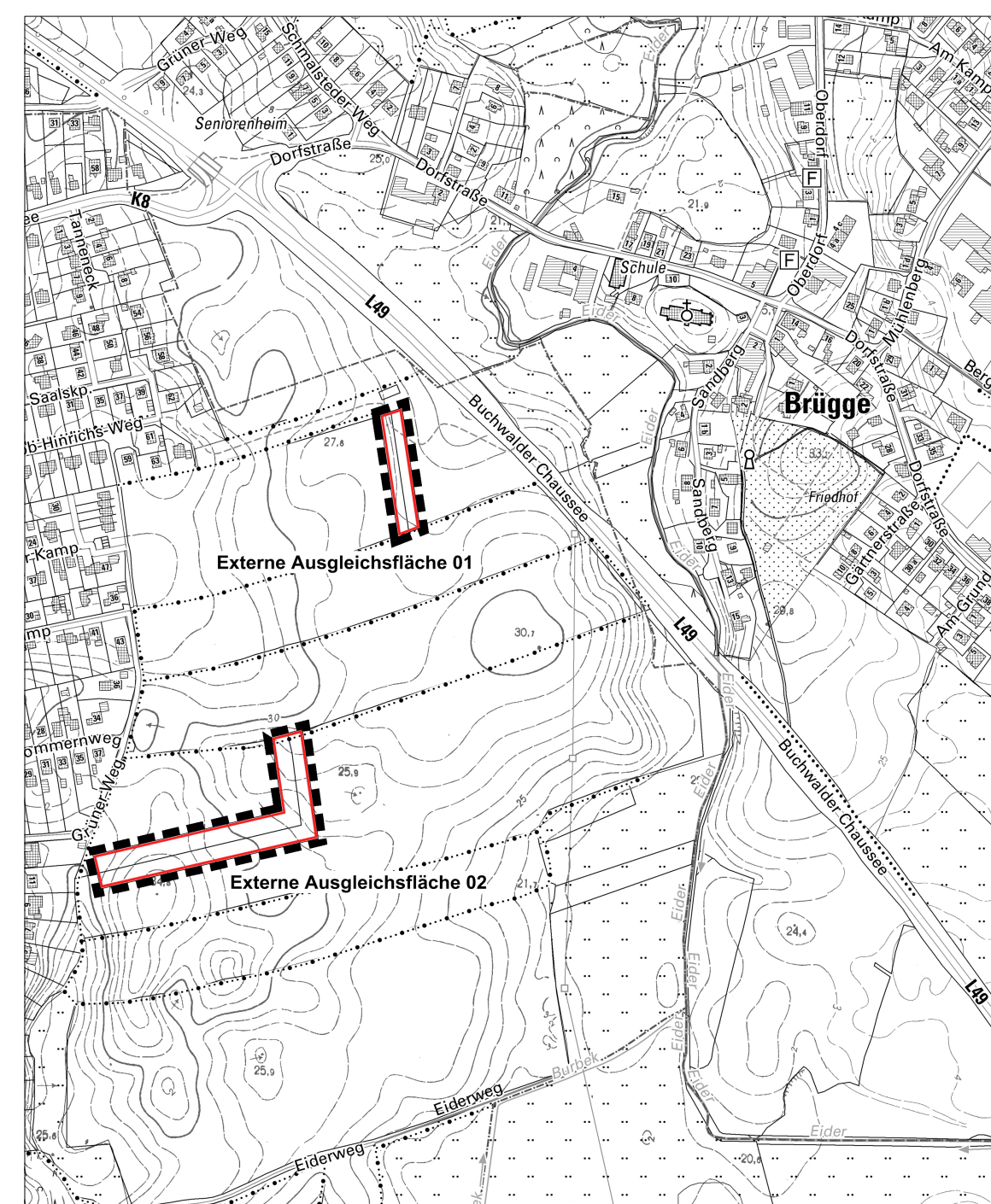


## Darstellung ohne Normcharakter

Übersichtplan der externen Ausgleichsflächen I.V.m. Ziffer 9.2 Teil B Text



Externe Flächenausgleich rund 580 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 189/21, Flur 6, Gemarkung Großfintbek, Gemeinde Flintbek  
Maßstab 1 : 10.000



Externe Ausgleichsfläche 01 rund 110 lfm Knick auf den Flurstücken (jeweils Teilweise) 27/9 und 44/8, Flur 1, Gemarkung Wattenbek, Gemeinde Wattenbek  
Externe Ausgleichsfläche 02 rund 260 lfm Knick auf dem Flurstück 34/6, Flur 1, Gemarkung Wattenbek, Gemeinde Wattenbek  
Maßstab 1 : 5.000

## Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

RECHTSGRUNDLAGEN  
§ 9 Abs. 7 BauGB  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15

Art der baulichen Nutzung  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
§ 8 BauNVO  
Gewerbegebiet (GE)

BFL 1 Nummerierung der Bauflächen, z. B. Baufäche (BFL) 1

Maß der baulichen Nutzung  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
§ 8 BauNVO  
GRZ 0.6 Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0.6

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
§ 8 BauNVO  
GH max. = 41,00 m ü NN  
Maximal zulässige Gebäudehöhe ü. NN (Normal Null), z.B. 41,00 m ü. NN

Bauweise und Baugrenzen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
§ 22 BauNVO  
Offene Bauweise  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
§ 23 BauNVO  
Baugrenze

Verkehrsflächen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
Straßenbegrenzungslinie  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
Straßenverkehrsfläche  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
Fußgängerbereich  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungen sowie für Ablagerungen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB  
Flächen für Versorgungsanlagen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB  
Regenrutschebecken (RRB)  
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Grünflächen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 + Abs. 6 BauGB  
Grünfläche  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB  
ÖG - öffentliche Grünfläche  
Zweckbestimmung  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB  
Verkehrsgrün (V)  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB  
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB  
Baum, zu pflanzen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB  
Baum, zu erhalten  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichnungen  
§ 16 Abs. 5 BauNVO  
Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung  
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB  
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB  
Lärmbereich (LPB) gemäß lärmtechnischer Untersuchung Verkehrslärm (vgl. Ziffer 7 Teil B Text)  
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB  
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind I.V.m. dem Planzeichen der Anbauverbotszone  
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB

2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

§ 29 SHWG  
Anbauverbotszone: 15m zu Kreisstraßen, 20m zu Landesstraßen  
§ 9 Abs. 6 BauGB  
Achtungsabstand Gaswolkenexplosion  
§ 9 Abs. 6 BauGB  
Sichtdreieck  
§ 9 Abs. 6 BauGB

3. Darstellung ohne Normcharakter

Böschung, vorhanden  
Sichtdreieck, außerhalb des Plangeltungsbereichs - zur Information  
Flurstücksgrenze, vorhanden  
1226  
Flurstücksbezeichnung  
Bebauung, vorhanden  
31,80  
Geländehöhepunkt vorhanden mit der Höhenangabe über m NNN (Normalhöhennull)

Baum, künftig fortfallend  
Böschung, künftig fortfallend  
Knick, künftig fortfallend  
Gemeindegrenze  
Gemarkungsgrenze  
Landschutzgebiet Landschaft der Oberen Eider, außerhalb des Plangeltungsbereichs  
Geruchshäufigkeit 15 % und 10 %

## Teil B: Text

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)  
1.1 In dem Gewerbegebiet (GE) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe zulässig.

Ausnahme sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von insgesamt max. 200 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie  
- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,  
- in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und  
- diesem gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.2 In dem Gewerbegebiet (GE) sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Tankstellen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

1.3 Im Gewerbegebiet (GE) sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

1.4 In dem Gewerbegebiet (GE) ist die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO zulässige Nutzung - Vergnügungsstätten - gemäß § 1 Abs. 8 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.5 In dem Gewerbegebiet (GE) sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Unterarten von Gewerbebetrieben aller Art (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO I.V.m. § 33 GewO - Gewerbeordnung)  
I. Werbubios,  
II. Hotelwesenbetriebe,  
III. Bordelle  
unzulässig.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB I.V.m. § 22 BauNVO)  
In dem Gewerbegebiet sind nur Gebäude in einer offenen Bauweise [o] zulässig.

3. Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe) (GH) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)  
Es werden die maximalen Gebäudehöhen (GH) durch die Höhenangabe Meter über NN (Normal Null) festgesetzt.  
Die Gebäudehöhe wird durch die Oberkante des Daches begrenzt. Eine Überschreitung durch Dachaufbauten ist nicht zulässig.  
Von der festgesetzten Gebäudehöhenbegrenzung ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch v.a. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe um bis zu 3,00 m zulässig.

4. Festsetzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB I.V.m. § 84 LBO-SH)  
4.1 Außenwandgestaltung:  
Als Fassadenmaterial ist Sichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben Rot, Rotbraun, Grün und Anthrazit zulässig. Bei Hochfassaden ist außerdem die naturbessere Farbe zulässig. Nicht hochglänzende metallische Fassadenmaterialien sind zulässig.  
4.2 Dachdeckungen:  
In dem Gewerbegebiet (GE) sind nur nicht hochglänzende Dachdeckungsmaterialien in den Farben Rot, Rotbraun, Grün und Anthrazit zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf den Dachflächen zulässig. Dachdeckungen als extensive Dachbegrünung (mit lebendigen Pflanzen) sind zulässig.

5. Werbeanlagen im Gewerbegebiet (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 84 LBO-SH)  
Grundsätzlich dürfen von Werbeanlagen keine Blendwirkungen auf den Straßenverkehr insbesondere der Landesstraße L 49 sowie den Bahnbetrieb und die am Bahnbetrieb beteiligten Personen wie Triebfahrzeugführer ausgehen.  
Werbeanlagen mit wechselndem und/ oder bewegtem Licht sind unzulässig.

5.1 Werbeanlagen an Gebäuden  
5.1.1 Werbeanlagen sind nur an der Stelle ihrer Leistung und nur unterhalb der Traufe und in den Giebelbereichen/-flächen zulässig.  
5.1.2 Werbeanlagen in der Dachzone sind nicht zulässig.  
5.1.3 Werbeanlagen dürfen architektonische, gliedernde Elemente der Fassaden weder überdecken noch überschneiden.  
5.2 Freistehende Werbeanlagen (Werbepläne)  
5.2.1 In dem Gewerbegebiet (GE) ist je Werbeanlage an der Stelle ihrer Leistung ausnahmsweise eine [1] freistehende Werbeanlage (Werbeplan) zulässig. Die freistehende Werbeanlage (Werbeplan) ist bis zu einer folgenden Größe zulässig:  
- Freistehende Werbeanlage (Werbeplan) mit einer maximalen Höhe von 4,00 m und einer maximalen Breite von 1,50 m.  
- Die einzelne Werbefläche je Seite der freistehenden Werbeanlage darf maximal 4 m<sup>2</sup> groß sein.  
5.2.2 Der Abstand der freistehenden Werbeanlagen (Werbepläne) zu der öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Planstraße A) muss mindestens 1,50 m betragen. Zusätzlich sind die Sichtflächen an den Zufahrten gemäß der Richtlinien (RAS106) zu beachten.

5.3 Fahnenmasten sind als Werbeanlagen bis zur maximalen Gebäudehöhe (GH max. über NN) der jeweiligen Baufläche zulässig.

6. Erschließung der Bauflächen entlang der Planstraße A/ Straße Eiderhöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)  
In dem Gewerbegebiet sind entlang der Erschließungsflächen (Planstraße A/ Straße Eiderhöhe) zwei [2] Grundstückszufahrten je Gewerbeansiedlung/ Gewerbebetrieb bis zu einer maximalen Breite von jeweils 7 m zulässig.

7. Von der Bebauung frei zu haltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
7.1 Die von der Bebauung frei zu haltenden Flächen im Bereich des Sichtdreiecks (Einmündungsbereich Straße Eiderhöhe in die Reesdorfer Straße (K 15)) sind von jeglichen baulichen Anlagen, auch der genehmigungsfreien baulichen Anlagen gemäß der Landesbauordnung (LBO-SH), freizuhalten, Bepflanzungen und Einfriedlungen von mehr als 0,6 m Höhe sind unzulässig. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.  
7.2 Die von der Bebauung frei zu haltenden Flächen im Bereich der Landesstraße 49 und Reesdorfer Straße (K 15) ist von jeglichen baulichen Anlagen, auch der genehmigungsfreien baulichen Anlagen gemäß der Landesbauordnung (LBO-SH), freizuhalten. Stellplatzflächen und Lagerflächen, die keine baulichen Anlagen sind, sind innerhalb der frei zu haltenden Flächen zulässig.

8. Lärmimmissions/ Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gewerbebetrieb)  
Innerhalb der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 15 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmimmissionen soweit begrenzt sind, dass die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L<sub>eq</sub> gemäß DIN 45691 tags (06:00-22:00 Uhr) und nachts (22:00-06:00 Uhr) nicht überschritten werden.

Benennung Teil A Planzeichnung	Teilfläche lärmtechnische Untersuchung	Emissionskontingent L <sub>eq</sub>	
		L <sub>eq</sub> tags [dB(A)/m <sup>2</sup> ]	L <sub>eq</sub> nachts [dB(A)/m <sup>2</sup> ]
GE	B15-1, BFL6	60	42

Hinweis:  
Aufgrund der Überarbeitung der Planunterlagen wurde die Unterteilung der Bauflächen (BFL) verändert.

Benennung Teil A Planzeichnung	Benennung gemäß Gutachten
BFL 1	B15-1, BFL6
BFL 2	B15-1, BFL6
BFL 3	B15-1, BFL6

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der DIN 45691, Abschnitt 5.  
Für die im Lagplan dargestellten Richtungssektoren mit Bezugspunkt x = 3568900,00 / y = 6006200,00 (nach Gauß-Krüger) erheben sich die Emissionskontingente L<sub>eq</sub>, um die in der folgenden Tabelle dargestellten Zusatzkontingente L<sub>z</sub> zu. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im jeweiligen Richtungssektor k L<sub>z</sub> durch L<sub>z</sub> + L<sub>z,max</sub> zu ersetzen ist.

Sektor	Anfang	Ende	L <sub>z,max</sub> tags [dB(A)/m <sup>2</sup> ]	L <sub>z,max</sub> nachts [dB(A)/m <sup>2</sup> ]
A	0	20	5	6
B	20	60	5	15
C	60	120	5	15
D	120	150	5	9

Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 15 zu berücksichtigen.  
Die Berechnung der Immissionsanteile an den maßgebenden Immissionsorten aus den festgesetzten Emissionskontingenten und den Zusatzkontingenten ist nach Vorgaben der DIN 45691 ohne Berücksichtigung von Abschirmung, Reflexionen oder anderen akustischen Parametern durchzuführen.  
Ein Betrieb ist zulässig, wenn der nach TA Lärm berechnete Beurteilungspegel L<sub>eq</sub> an jeweils betrachteten Immissionsort innerhalb der oben genannten Richtungssektoren den Immissionsanteil einhält oder unterschreitet, der aus dem für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingent zzgl. Zusatzkontingent berechnet wird.

Verkehrslärm  
Im Feld mit der Bezeichnung LPB IV ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpiegel in schutzbedingten Räumen im Sinne der DIN 4109 1 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen) das erforderliche Schalldämmmaß der Außenbauteile gemäß Lärmpegelbereich IV der DIN 4109 1 für alle der Landesstraße L 49 zugewandten und senkrecht zu diesen liegenden Fassaden vorzusehen. An den der Landesstraße L 49 abgewandten Gebäudeseiten kann der nächst kleinere Lärmpegelbereich gewählt werden.  
Im Feld mit der Bezeichnung LPB III ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpiegel in schutzbedingten Räumen im Sinne der DIN 4109 1 das erforderliche Schalldämmmaß der Außenbauteile gemäß Lärmpegelbereich III der DIN 4109 1 für alle der Landesstraße L 49 zugewandten und senkrecht zu diesen liegenden Fassaden vorzusehen.

Die betroffenen Fassaden sind in Abhängigkeit der Raumumgebung auszuführen (siehe Tabelle 1, DIN 4109 1). Beim Lärmpegelbereich IV der DIN 4109 beträgt das erforderliche Schalldämmmaß der Außenbauteile an Wohnräumen mindestens R<sub>w,ext</sub> = 40 dB. Beim Lärmpegelbereich III der DIN 4109 beträgt das erforderliche Schalldämmmaß der Außenbauteile an Wohnräumen mindestens R<sub>w,ext</sub> = 35 dB. Für Büroräume o.ä. dürfen diese Werte um 5 dB gesenkt werden.  
Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwände zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109 2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise die Erfüllung der Anforderungen).  
Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauweise eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen.  
Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

9. Grünordnung (§ 9 BauGB I.V.m. § 8 BNatSchG und § 1 BauGB)  
9.1 Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung  
Anpflanzen von Bäumen  
Entlang der Landesstraße L 49 sind in gleichmäßigen Abständen in der für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen (9 Anzahl) Straßenbäume zu pflanzen. Es sind folgende Pflanzarten zu verwenden: Winterlinde.  
Alle festgesetzten Bäume sind als 3x verpfanzte Solitärhochstämmle mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Abgängige Bäume sind gleichzeitig zu ersetzen.  
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern  
Die als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen sind fachgerecht zu begrünen und durch Gehweggruppen aus Solitärstämmchen zu gliedern. Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und regionaltypische Laubgehölze mit folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden: Heister: 2x verpflanz, 150-200, Sträucher: 1. Str.: 3 Triebe, 40-70 Pflanzhöhe: 1 Stck/ 1,5 m<sup>2</sup>  
9.2 Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)  
Externer Flächenausgleich: 580 m<sup>2</sup>.  
Der Ausgleich für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet wird in Samenmischzucht auf der Baufelder 1 bis 3, die Planstraße, die Fläche sowie für Ver- und Entsorgungsanlagen aus dem Okokonto des Wasser- und Bodenverbandes im Bereich der Eidermündung Flurstück 189/21, Flur 6, Gemarkung Großfintbek, Gemeinde Flintbek.  
Externer Knickersatz: 372 m.  
Der Knickersatz wird durch Knick-Neuanlage von 260 lfm Knick auf dem Flurstück 34/6 und von 110 lfm Knick auf dem Flurstück 27/9 bzw. 44/8, Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Wattenbek erbracht.  
9.3 Das unbelastete Regenwasser der Dachflächen und der unversiegelten Flächen muss auf den Grundstücken versickert werden.  
9.4 Abgrabungen bis auf das Straßenniveau (Deckenhöhe) der Planstraße A sind innerhalb der Bauflächen bis 3 vollständig zulässig.

Hinweise  
Hinweis zum Verbleib des Bebauungsplanes Nr. 15 für den Bereich des Plangeltungsbereichs  
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Wattenbek haben innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Wattenbek keine Gültigkeit mehr.  
Hinweise zum Artenschutz  
Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (Nachtstelen, Farnen, Veilchen, Tüpfel) (1) Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie (3) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:  
- Baufeldräumung und Rodungsarbeiten nur in dem Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02.  
Eine vollflächige und dauerhafte Ausleuchtung der Betriebsflächen in der Nacht (Dunktheit) ist zum Schutz nachtaktiver Tierarten nicht zulässig.  
Hinweise zum Denkmalschutz  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2017) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.  
Einsichtnahme der DIN und Vorschriften  
Die DIN 45691 (Emissionskontingentierung) und die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), die RAS 06 und die Landesbauordnung (LBO) können ergänzend zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 im Amt BldmWatt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

10. (Ausfertigung) Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

11. Der Beschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am Ortlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vorlesung von Verfassern- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschuldigungsanträge geltend zu machen und die Entschieden dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am Kraft getreten.

9.1 Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung  
Anpflanzen von Bäumen  
Entlang der Landesstraße L 49 sind in gleichmäßigen Abständen in der für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen (9 Anzahl) Straßenbäume zu pflanzen. Es sind folgende Pflanzarten zu verwenden: Winterlinde.  
Alle festgesetzten Bäume sind als 3x verpfanzte Solitärhochstämmle mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Abgängige Bäume sind gleichzeitig zu ersetzen.  
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern  
Die als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen sind fachgerecht zu begrünen und durch Gehweggruppen aus Solitärstämmchen zu gliedern. Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und regionaltypische Laubgehölze mit folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden: Heister: 2x verpflanz, 150-200, Sträucher: 1. Str.: 3 Triebe, 40-70 Pflanzhöhe: 1 Stck/ 1,5 m<sup>2</sup>  
9.2 Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)  
Externer Flächenausgleich: 580 m<sup>2</sup>.  
Der Ausgleich für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet wird in Samenmischzucht auf der Baufelder 1 bis 3, die Planstraße, die Fläche sowie für Ver- und Entsorgungsanlagen aus dem Okokonto des Wasser- und Bodenverbandes im Bereich der Eidermündung Flurstück 189/21, Flur 6, Gemarkung Großfintbek, Gemeinde Flintbek.  
Externer Knickersatz: 372 m.  
Der Knickersatz wird durch Knick-Neuanlage von 260 lfm Knick auf dem Flurstück 34/6 und von 110 lfm Knick auf dem Flurstück 27/9 bzw. 44/8, Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Wattenbek erbracht.  
9.3 Das unbelastete Regenwasser der Dachflächen und der unversiegelten Flächen muss auf den Grundstücken versickert werden.  
9.4 Abgrabungen bis auf das Straßenniveau (Deckenhöhe) der Planstraße A sind innerhalb der Bauflächen bis 3 vollständig zulässig.

Hinweise  
Hinweis zum Verbleib des Bebauungsplanes Nr. 15 für den Bereich des Plangeltungsbereichs  
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Wattenbek haben innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Wattenbek keine Gültigkeit mehr.  
Hinweise zum Artenschutz  
Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (Nachtstelen, Farnen, Veilchen, Tüpfel) (1) Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie (3) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:  
- Baufeldräumung und Rodungsarbeiten nur in dem Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02.  
Eine vollflächige und dauerhafte Ausleuchtung der Betriebsflächen in der Nacht (Dunktheit) ist zum Schutz nachtaktiver Tierarten nicht zulässig.  
Hinweise zum Denkmalschutz  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2017) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.  
Einsichtnahme der DIN und Vorschriften  
Die DIN 45691 (Emissionskontingentierung) und die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), die RAS 06 und die Landesbauordnung (LBO) können ergänzend zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 im Amt BldmWatt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

10. (Ausfertigung) Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

11. Der Beschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am Ortlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vorlesung von Verfassern- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschuldigungsanträge geltend zu machen und die Entschieden dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am Kraft getreten.

9.1 Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung  
Anpflanzen von Bäumen  
Entlang der Landesstraße L 49 sind in gleichmäßigen Abständen in der für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen (9 Anzahl) Straßenbäume zu pflanzen. Es sind folgende Pflanzarten zu verwenden: Winterlinde.  
Alle festgesetzten Bäume sind als 3x verpfanzte Solitärhochstämmle mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Abgängige Bäume sind gleichzeitig zu ersetzen.  
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern  
Die als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen sind fachgerecht zu begrünen und durch Gehweggruppen aus Solitärstämmchen zu gliedern. Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und regionaltypische Laubgehölze mit folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden: Heister: 2x verpflanz, 150-200, Sträucher: 1. Str.: 3 Triebe, 40-70 Pflanzhöhe: 1 Stck/ 1,5 m<sup>2</sup>  
9.2 Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)  
Externer Flächenausgleich: 580 m<sup>2</sup>.  
Der Ausgleich für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet wird in Samenmischzucht auf der Baufelder 1 bis 3, die Planstraße, die Fläche sowie für Ver- und Entsorgungsanlagen aus dem Okokonto des Wasser- und Bodenverbandes im Bereich der Eidermündung Flurstück 189/21, Flur 6, Gemarkung Großfintbek, Gemeinde Flintbek.  
Externer Knickersatz: 372 m.  
Der Knickersatz wird durch Knick-Neuanlage von 260 lfm Knick auf dem Flurstück 34/6 und von 110 lfm Knick auf dem Flurstück 27/9 bzw. 44/8, Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Wattenbek erbracht.  
9.3 Das unbelastete Regenwasser der Dachflächen und der unversiegelten Flächen muss auf den Grundstücken versickert werden.  
9.4 Abgrabungen bis auf das Straßenniveau (Deckenhöhe) der Planstraße A sind innerhalb der Bauflächen bis 3 vollständig zulässig.

Hinweise  
Hinweis zum Verbleib des Bebauungsplanes Nr. 15 für den Bereich des Plangeltungsbereichs  
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Wattenbek haben innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Wattenbek keine Gültigkeit mehr.  
Hinweise zum Artenschutz  
Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (Nachtstelen, Farnen, Veilchen, Tüpfel) (1) Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie (3) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:  
- Baufeldräumung und Rodungsarbeiten nur in dem Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02.  
Eine vollflächige und dauerhafte Ausleuchtung der Betriebsflächen in der Nacht (Dunktheit) ist zum Schutz nachtaktiver Tierarten nicht zulässig.  
Hinweise zum Denkmalschutz  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2017) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.  
Einsichtnahme der DIN und Vorschriften  
Die DIN 45691 (Emissionskontingentierung) und die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), die RAS 06 und die Landesbauordnung (LBO) können ergänzend zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 im Amt BldmWatt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

10. (Ausfertigung) Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

11. Der Beschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am Ortlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vorlesung von Verfassern- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschuldigungsanträge geltend zu machen und die Entschieden dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am Kraft getreten.

9.1 Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung  
Anpflanzen von Bäumen  
Entlang der Landesstraße L 49 sind in gleichmäßigen Abständen in der für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen (9 Anzahl) Straßenbäume zu pflanzen. Es sind folgende Pflanzarten zu verwenden: Winterlinde.  
Alle festgesetzten Bäume sind als 3x verpfanzte Solitärhochstämmle mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Abgängige Bäume sind gleichzeitig zu ersetzen.  
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern  
Die als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen sind fachgerecht zu begrünen und durch Gehweggruppen aus Solitärstämmchen zu gliedern. Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und regionaltypische Laubgehölze mit folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden: Heister: 2x verpflanz, 150-200, Sträucher: 1. Str.: 3 Triebe, 40-70 Pflanzhöhe: 1 Stck/ 1,5 m<sup>2</sup>  
9.2 Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)  
Externer Flächenausgleich: 580 m<sup>2</sup>.  
Der Ausgleich für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet wird in Samenmischzucht auf der Baufelder 1 bis 3, die Planstraße, die Fläche sowie für Ver- und Entsorgungsanlagen aus dem Okokonto des Wasser- und Bodenverbandes im Bereich der Eidermündung Flurstück 189/21, Flur 6, Gemarkung Großfintbek, Gemeinde Flintbek.  
Externer Knickersatz: 372 m.  
Der Knickersatz wird durch Knick-Neuanlage von 260 lfm Knick auf dem Flurstück 34/6 und von 110 lfm Knick auf dem Flurstück 27/9 bzw. 44/8, Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Wattenbek erbracht.  
9.3 Das unbelastete Regenwasser der Dachflächen und der unversiegelten Flächen muss auf den Grundstücken versickert werden.  
9.4 Abgrabungen bis auf das Straßenniveau (Deckenhöhe) der Planstraße A sind innerhalb der Bauflächen bis